



Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3765 • 39012 Magdeburg

An die Schulleiterinnen und Schulleiter der  
Schulen im Land Sachsen-Anhalt

Der Minister

über den Direktor des Landesschulamts

### **SARS-CoV-2-Antigen-Selbsttests**

8. April 2021

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wie angekündigt sollen ab dem 12. April 2021 alle Schülerinnen, Schülern sowie Beschäftigten in den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen (einschließlich des administrativen und technischen Personals) zweimal pro Woche an Präsenztage getestet werden. Die Tests sind auf der Grundlage einer Entscheidung der Landesregierung und im Vorgriff auf die entsprechende Änderung der Eindämmungsverordnung, die in Kürze erfolgen wird, für alle an den Schulen betreuten oder tätigen Personen verpflichtend. Ab dem 12. April 2021 besteht ein Zutrittsverbot für diejenigen Personen, die keinen aktuellen Nachweis über eine negative Testung auf das SARS-CoV-2 Virus erbringen. Auf die im Schreiben vom 06. April 2021 benannten Ausnahmen wird verwiesen. Für den Nachweis des negativen Testes durch qualifizierte Selbstauskunft ist vorläufig bis zum Inkrafttreten der entsprechenden Änderung der Eindämmungsverordnung zunächst das diesem Schreiben anliegende Formular zu verwenden, das auf den Seiten des Bildungsservers eingestellt wird.

Turmschanzenstr. 32  
39114 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01  
Telefax (0391) 567-3695  
[www.sachsen-anhalt.de](http://www.sachsen-anhalt.de)  
[www.mb.sachsen-anhalt.de](http://www.mb.sachsen-anhalt.de)

Im Eingangsbereich des Schulgebäudes bitte ich Sie zu veranlassen, dass entsprechende Hinweise angebracht werden. Das Zutrittsverbot gilt nicht für Zusammenkünfte, Termine und Maßnahmen, die außerhalb des Unterrichtsbetriebs stattfinden (Konferenzen, Wahlen, Abstimmungen) müssen. Auf die Einhaltung der Hygienevorschriften ist hier besonders zu achten.

Bei der Verteilung der Schnelltests ab dem 09. April 2021 durch die Landkreise und Schulträger an die Schulen ist der nunmehr erforderliche erhöhte Bedarf bereits berücksichtigt. Von einigen Schulen wurde ich informiert, dass die Verteilung durch die Landkreise und Schulträger noch immer nicht optimal läuft. Ich werde mich mit den Spitzenverbänden in Verbindung setzen und die zügige Verteilung durch die Schulträger oder durch sein Personal erneut einfordern.

Geben Eltern bzw. volljährige Schülerinnen und Schüler nicht die Zustimmung zur Durchführung der Testungen, so sind weder die Teilnahme am Präsenzunterricht oder an der Notbetreuung noch das Betreten der Schule möglich. Ein Anspruch auf die Durchführung von Distanzunterricht besteht nicht.

Die Testpflicht für Lehrkräfte stellt eine arbeits- bzw. dienstrechtliche Pflicht dar, soweit nicht aus nachgewiesenen gesundheitlichen Gründen ausnahmsweise ein Test nicht durchgeführt werden kann bzw. nicht zumutbar ist. Ein Verstoß gegen die Testpflicht oder eine wahrheitswidrige Selbstauskunft kann im Hinblick auf einen in der Folge unmöglichen Unterrichtseinsatz zu einem Wegfall der Besoldung bzw. der Entgeltzahlung sowie zu disziplinarischen bzw. weiteren arbeitsrechtlichen Maßnahmen führen.

Bei Schülerinnen und Schülern mit Einschränkungen oder sonderpädagogischem Förderbedarf, bei denen ein erhöhter Unterstützungsbedarf bei der Testdurchführung auftritt oder die den Test nicht selbst durchführen können, ist es möglich, dass, soweit an der Schule eine Betreuungskraft vorhanden ist, diese mit Einverständnis der Eltern die Testdurchführung unterstützt. Wenn der Schüler oder die Schülerin über einen Integrationshelfer oder Schulbegleiter verfügt, bleibt durch die Eltern zu klären, ob die Unterstützung bei der Durchführung des Tests in dessen Aufgabenbereich fällt.

Mit dem Sozialministerium und den Gesundheitsämtern wurde das Verfahren bei Vorliegen eines positiven Ergebnisses bei der Durchführung eines Antigen-Selbsttest in der Schule abgestimmt. Sofern ein positives Ergebnis vorliegt, muss die betroffene Schülerin bzw. der betroffene Schüler von anderen Personen isoliert und – sofern möglich – von den Erziehungsberechtigten abgeholt oder nach Hause geschickt werden.

Ein Transport durch den öffentlichen Personennahverkehr/Schülerbeförderung sollte vermieden werden. Die Erziehungsberechtigten sind aufgrund des Verdachtsfalls verpflichtet, unverzüglich einen PCR-Test beim Haus- oder Kinderarzt zu veranlassen, um das Testergebnis bestätigen zu lassen. Erst wenn der PCR-Test ebenfalls positiv ist, liegt tatsächlich eine nachgewiesene SARS-CoV-2-Infektion vor. Die Eltern informieren die Schulleitungen. Der Haus- bzw. Kinderarzt informiert das Gesundheitsamt. Das Gesundheitsamt leitet alle weiteren Schritte ein und unterrichtet die Schule über die erforderlichen Maßnahmen. Bis dahin können alle Personen mit einem negativen Selbsttestergebnis zunächst weiter am Schulbetrieb teilnehmen.

Aus den letzten Schulleiterbriefen liegen Ihnen bereits Informationen zur Durchführung der Antigen-Schnelltests vor. Seit der Einführung der Selbsttests an Schulen haben uns viele Anfragen von Ihnen und den Lehrkräften erreicht. Ich möchte die Gelegenheit nutzen und einige dieser Fragen beantworten.

**Brauchen die Lehrkräfte Schutzausrüstung, wenn sie die Schülerinnen und Schüler bei der Testung anleiten?**

Die Schülerinnen und Schüler nehmen die Tests selbst ab, so dass kein Körperkontakt besteht. Konkrete Schutzausrüstung ist bei der Anleitung der Schülerinnen und Schüler nicht erforderlich. Vielmehr ist das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske sowie die Einhaltung des nötigen Abstands angezeigt. Aus diesem Grund wurden bei der letzten Verteilung der Antigen-Schnelltests für **alle** Lehrkräfte, die die Anleitungen zur Durchführung der Selbsttests durchführen, zusätzlich FFP-2 Masken in die Verteilung gegeben.

**Ist der Datenschutz gewährleistet, wenn der Test gemeinsam durchgeführt wird?**

Der Selbsttest wird in der Regel in vertrauter Umgebung durchgeführt (Mitschülerinnen und Mitschüler, Lehrkräfte der Klasse). Der Umgang mit den Ergebnissen erfordert daher einen sensiblen Umgang, ähnlich wie beim Umgang mit Noten. Ein positives Testergebnis lässt zudem keinen zwingenden Rückschluss auf eine tatsächliche Coronavirus-Infektion zu. Vor diesem Hintergrund muss mit den Schülerinnen und Schülern bereits vor der Durchführung des Selbsttests besprochen werden, dass es auch zu fehlerhaften Testergebnissen kommen kann und daher mit den Testergebnissen besonders sensibel umzugehen ist.

**Müssen Lehrkräfte, die zu einer Risikogruppe gehören, die Tests beaufsichtigen?**

Grundsätzlich besteht für alle Lehrkräfte, die nicht aufgrund eines ärztlichen Attests vom Unterricht freigestellt sind, die Verpflichtung, die Tests zu begleiten.

Da die Selbsttests so ausgerichtet sind, dass diese von den Schülerinnen und Schülern zwar unter Aufsicht aber ohne fremde Hilfe eigenständig durchgeführt werden können, ist ein aktives Eingreifen nicht erforderlich.

Die Beteiligung beschränkt sich auf das Anleiten (z. B. altersangemessene Hinweise, Vorführen von Erklärvideos der Hersteller). Insoweit besteht für Lehrkräfte, die zu einer Risikogruppe gehören, bei der Begleitung der Durchführung von Selbsttests kein weitergehendes Risiko als beim Unterricht der Schülerinnen und Schüler. Im Einzelfall können Lehrkräfte selbst weitergehende Schutzmaßnahmen ergreifen oder mit der Schulleitung abklären, ob eine andere Person die Tests begleiten kann.

**Wie ist der Versicherungsschutz bei der Durchführung der Selbsttests**

Für fehlerhafte Produkte bzw. Testkomponenten haftet der Hersteller bzw. Händler.

Sollte sich eine Schülerin/ein Schüler bei der Durchführung der Selbsttest verletzen, tritt die Schülerunfallversicherung ein. Aufgrund der einfachen Handhabung der Selbsttests auch für jüngere Schülerinnen und Schüler ist dies sehr unwahrscheinlich.

Eine Verpflichtung der Lehrkräfte zum aktiven Eingreifen besteht lediglich dann, wenn eine Hilfeleistung zur Verhinderung eines Körper- oder Gesundheitsschadens erforderlich ist. Für Körper- oder Gesundheitsschäden infolge einer unterlassenen Hilfsmaßnahme haftet das Land Sachsen-Anhalt gegenüber der geschädigten Schülerin bzw. dem geschädigten Schüler gemäß den Grundsätzen der Staatshaftung für privatrechtliches Handeln.

Unabhängig von der Bedeutung des Testens zur Eindämmung der Pandemie weisen Fachleute darauf hin, dass die Beachtung der Hygiene-Maßnahmen (u.a. die Verpflichtung zum Tragen medizinischer Masken zum Selbst- und Fremdschutz) eine überaus wichtige Voraussetzung ist und auch bei verstärkten Testanstrengungen bleiben wird, um Infektionen vorzubeugen.

In einem gesonderten Schreiben werde ich die Eltern entsprechend informieren. Als Anlage übersende ich Ihnen pädagogische Hinweise zur Durchführung der Selbsttests, die von den Schulpsychologen im Landesschulamt erarbeitet wurden.

Der Rahmenhygieneplan befindet sich aktuell in der Mitbestimmung mit dem Lehrerhauptpersonalrat. Wir werden ihn am 15. April 2021 den Schulen übersenden. Erforderliche Formulare werden wir bis zum 12. April 2021 auf den Seiten des Bildungsportals eingestellt.

Ich bitten Sie um Verständnis, dass alle Regelungen zur Teststrategie und damit auch alle Hinweise unter dem Vorbehalt der weiteren Entwicklung des Pandemiegeschehens und der Erkenntnisse dazu stehen müssen und danke Ihnen erneut für Ihren unermüdlichen Einsatz in diesen besonderen Zeiten.

Mit freundlichen Grüßen



M. Tullner

Anlagen